

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt)
(Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 57), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 07. September 2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 14) und der §§ 1 und 4 in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. November 2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 26.04.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Zur Deckung der Kosten werden für die Benutzung der Kindertagesstätte Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gemeinde darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer *Personensorgeberechtigten* erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Benutzungsordnung geregelt.

**§ 2
Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte.
- (2) Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit eines Kindes unter einem Monat ist die volle Gebühr nach § 3 und § 4 zu entrichten.
- (3) Bei einer Abwesenheit eines Kindes über einem Monat ist eine Erstattung der Gebühr auf Antrag unter Angabe der Gründe gegenüber *der Gemeinde* möglich.

**§ 3
Höhe der Gebühren**

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für das 1. Kind

(a) Flexible Randzeit (7.00 Uhr bis 7.30 Uhr)

| | |
|--------------|---------|
| Krippe | € 15,00 |
| Kindergarten | € 11,00 |

(b) Kernzeit (7.30 Uhr bis 14.30 Uhr)

| | |
|--------------|----------|
| Krippe | € 210,00 |
| Kindergarten | € 158,00 |

(c) Randzeitengruppen Kindergarten

| | |
|---|---------|
| in der Tarifzeit I (14.30 Uhr bis 15.30 Uhr) | € 11,00 |
| in der Tarifzeit II (15.30 Uhr bis 16.30 Uhr) | € 11,00 |

- (2) Besuchen Geschwister zeitgleich die Kindertagesstätte, wird eine Geschwisterermäßigung auf Grundlage der Satzung des Kreises Nordfriesland über die Förderung von Kindertageseinrichtungen im Kreis Nordfriesland - in der jeweils gültigen Fassung - gewährt.
- (3) Die Tarifzeit für den *Besuch der Kindertagesstätte* wird bei der Anmeldung festgelegt. Tarifänderungen sind einmal pro Quartal möglich. Anmeldeschluss für den folgenden Monat ist der 15. des Vormonats.
- (4) Bei *Personensorgeberechtigten* mit niedrigem Familieneinkommen wird auf Antrag durch Prüfung der Einkommensverhältnisse durch das Sozialzentrum Sylt festgestellt, ob ein Anspruch auf einen ermäßigten Beitrag besteht. Grundlage für diese Berechnung sind die Rahmenbedingungen des Kreises Nordfriesland zur Sozialstaffelermäßigung in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die Beiträge beziehen sich auf die von den Eltern gewählte tägliche Betreuungszeit.

Die minimale tägliche Betreuungszeit liegt für einen Krippen-, oder einen Kindergartenplatz bei der Kernzeit von 7,0 Stunden (wöchentlich 35,0 Stunden).

Für einen Krippenplatz beträgt die maximale tägliche Betreuungszeit bei Hinzunahme der flexiblen Randzeit 7,5 Stunden (wöchentlich 37,5 Stunden).

Die maximale tägliche Betreuungszeit liegt unter Hinzunahme der flexiblen Randzeit und der Randzeitengruppen Tarifzeit I und Tarifzeit II für einen Kindergartenplatz bei 9,5 Stunden (wöchentlich 47,5 Stunden).

Wird ein Kindertagesstättenplatz nur zeitanteilig (bei der Aufnahme des Kindes, beim Wechsel von der Krippe in den Kindergarten bzw. bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses) in Anspruch genommen, so ist bei Inanspruchnahme des Platzes von bis zu 14 Tagen eines Monats 50 v. H. der unter § 3 Abs. 1 festgesetzten Benutzungsgebühr zu entrichten. Bei Inanspruchnahme des Kindertagesstättenplatzes von mehr als 14 Tagen eines Monats ist die volle monatliche Benutzungsgebühr zu zahlen.

- (6) *Für den Fall, dass die vereinbarte Betreuungszeit wiederholt überschritten wird*, kann der Träger nach Rücksprache mit der Kindertagesstättenleitung diesen Zeitanteil monatlich im Nachhinein *finanziell* geltend machen.
- (7) Eine Rückerstattung von anteiligen Beiträgen aufgrund von Schließungen der Kindertagesstätte erfolgt nicht.

§ 4

Verpflegungsgebühren

Die Konzeption der Kindertagesstätte beinhaltet die Verpflegung der Kinder durch die dort bereitgestellten Lebensmittel und kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Verpflegungsgebühr beträgt:

- | | | |
|----|----------------------|---------|
| a) | für die Krippe | € 60,00 |
| b) | für den Kindergarten | € 65,00 |

§ 5

Gebührensschuldner

Die/Der *Personensorgeberechtigte/n* ist/sind Gebührensschuldner. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr und die Gebühr für die Verpflegung sind jeweils am 1. eines jeden Monats im Voraus fällig und auf das im Gebührenbescheid angegebene Konto zu überweisen. Alternativ kann ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einziehen der Gebühren durch die *Personensorgeberechtigten* erteilt werden.

§ 7

Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten an die Kindertagesstättenleitung. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindertagesstättenjahres in die Schule wechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des frei gewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

- (3) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung eines Kindes eingestellt werden.
- (4) Vorübergehende Abmeldungen sind nur auf schriftlichen Antrag bei dem Träger aus besonderem Grund möglich. Die laufenden Gebühren sind auch in Abwesenheit des Kindes *grundsätzlich* weiter zu zahlen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahekommen, die mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01. Juni 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung *der Kindertagesstätte* der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) in der Fassung des 2. Nachtrages vom 01. März 2019 außer Kraft.

Wenningstedt-Braderup (Sylt), den 26.04.2021


Katrin Fifeik
Bürgermeisterin

